61,75 61,8 61,85 61,9 61,95 62,0 62,05 62,1 62,15 62,2 62,25

04,55 04,5 04,65 04,7 04,75 04,8

Von-Einem-Straße

Dreizehnerstraße

Grevener Straße (B 219)

Nienkamp

Kinderhauser Straße

Fl. 72

Fl. 105

Fl. 93

Fl. 104

Aufgehoben durch Bpl. Nr. 413

Aufgehoben durch Bebauungsplan Nr. 140

Anschluß Blatt 2

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76 (II) (Grüner Eindruck)

Diese 1. Änderung hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 9. Nov. bis 9. Dez. 1976 öffentlich ausgelegen.

Münster, den 16. 10. 1978

Ratsherr — Schriftführer

Diese 1. Änderung ist gemäß §§ 2 u. 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91) durch den Rat der Stadt am 9. 3. 1977 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 19. 3. 1977

Ratsherr — Schriftführer

Diese 1. Änderung ist gemäß § 11 in Verbindung mit § 2 (7) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 22.6.77 (Az.: 35.21.7 - 5207 - MS/77) genehmigt.

Münster, den 22.6. 1977

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Lichtenberg
Lnd. Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieser 1. Änderung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 42 vom 15. 07. 1977 bekanntgemacht worden.

Münster, den 28. 07. 1977

Der Oberstadtdirektor
(Dr. Dübbers) Stadtbaurat — Stadtvermessungsrat

~~Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes tritt für seinen Bereich bisher geltendes Fluchtlinien- und Bebauungsplanes oder von Baufluchtlinien, die als Baugrenzen festgelegt aufgehoben.~~

Stadt Münster (Westf.)

Gemarkung Münster

Flur: 72, 93, 104, 105

Maßstab: 1:500

Eine Planausfertigung wurde heute dem Herrn Regierungspräsidenten in Münster (Westf.), den 27. September 1966 vorgelegt.

(Jacobs) Stadtvermessungs-Oberamtmann

Bebauungsplan Nr. 76 (II) 3 Blätter Blatt 1

Grevener Straße (mittlerer Teil)

Festsetzung von Verkehrsflächen

gem. §§ 2 u. 10 BBauG und §§ 4 u. 28 GO NW

Gebäudebestand

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- Ruinen

Verkehrs- Versorgungs- und Entwässerungsanlagen

- Bordstein
- Schiebekappe - Gas
- Schiebekappe - Wasser
- Hydrant
- Kanalschacht
- Einlaufschacht
- Mauer
- Regenwasserkanal
- Gasleitung
- Elektrische Laterne, Lichtmast
- Kabelkasten, oberirdisch
- Kabelkasten, unterirdisch
- Stahlrohrmast
- Holzmast
- Hecke, Zaun
- Schmutzwasserkanal

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Messungslinie
- Flurstücksgrenze
- Vorgeschlagene Flurstücksgrenze
- Vorgeschlagene Bebauung

Weitere Signaturen siehe Katastervorschriften und Planzeichen - VO.

Baulinien, Baugrenzen, Straßenbegrenzungslinien, Höhen usw.

bereits festgesetzt	neu festgesetzt
Baulinie	
Baugrenze	
Bebauungstiefe	
Straßenbegrenzungslinie	
Höhe U.N.N.	

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung der Baugebiete bzw. von Teilgebieten
- Abgrenzung sonst. Festsetzungen, (z.B. Fläche für Gemeinbedarf)
- Abgrenzung für Stellplätze usw.

Erschließungs- und Verkehrsflächen

- Öffentliche Wegeflächen
- Private Wegeflächen
- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen

GmSt - Gemeinschaftsstellplatz
GmG - Gemeinschaftsgarage
G - Garage
Spo - Sportplatz
Sp - Spielplatz

Art und Maß der baulichen Nutzung

Baugebiete

WS	Kleinsiedlungsgebiet	MK	Kerngebiet
WR	Reines Wohngebiet	GE	Gewerbegebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet	GI	Industriegebiet
MI	Mischgebiet	SW	Wochenendhausgebiet
MD	Dorfgebiet	SO	Sondergebiet

GRZ - Grundflächenzahl

GFZ - Geschoßflächenzahl

BMZ - Baumassenzahl

- Vollgeschosse vorhandener Gebäude, auch bei Neubau verbindlich
- Volls chosse und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
- Abgeänderte Zahl der Vollgeschosse vorhandener Gebäude
- Vollgeschosse neuer Gebäude als zwingend festgesetzt
- Dachgeschoßausbau nicht zulässig
- Dachgeschoßausbau zulässig

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt geferigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Münster, den 12. November 1964

(Dipl.-Ing. Edelbroich) Städt. Obervermessungsrat

Für die städtebauliche Planung

Münster, den 12. November 1964

(Dr. Dübbers) Stadtbaurat — (Brinkmann) Städt. Oberbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 5. April 1965 aufgestellt worden.

Münster, den 7. Juni 1965

Oberbürgermeister — Bürgermeister — Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 28. April bis 28. Mai 1965 öffentlich ausgelegen.

Münster, den 3. Juni 1965

Der Oberstadtdirektor
I.A.
(Jacobs) Stadtvermessungsoberamtmann

Dieser Plan ist gem. §§ 2 u. 10 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW vom 28.10.1952 durch den Rat der Stadt am 15. November 1965 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 24. November 1965

Oberbürgermeister — Bürgermeister — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 hiermit genehmigt.

Münster, den 28. Nov. 1966.

Der Regierungspräsident
- 35.3.a 5207 -
Im Auftrag:

Dieser Bebauungsplan liegt gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in ortsüblicher Bekanntmachung vom 16. Dezember 1966 öffentlich aus. Mit der Bekanntist der Plan rechtsverbindlich geworden vom 29. Dezember 1966

Münster, den 13. Januar 1967

Der Oberstadtdirektor
I.V.

(Dr. Dübbers) Stadtbaurat — (Jacobs) Stadtvermessungsoberamtmann

Nachdruck und Vervielfältigungen jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt

62,25 62,3 62,35 62,4 62,45 62,5 62,55 62,6 62,65 62,7 62,75

04,55 04,6 04,65 04,7 04,75 04,8

Fl. 93

Fl. 104

Fl. 101

Aufgehoben durch Bebauungsplan Nr. 106 XI

Grevener Straße (B 219)

Ernlarweg

siehe Bebauungsplan Nr. 583

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes sind die für einen Bereich bisher geltenden Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder von Bauvorschriften, die als Bebauungsplan festgelten, aufgehoben.

Anschluß Blatt 1

Anschluß Blatt 3

Stadt Münster (Westf.)

Gemarkung Münster
Flur: 93, 101, 104
Maßstab: 1:500

Eine Planausfertigung wurde heute dem Herrn Regierungspräsidenten erteilt.
Münster (Westf.), den 27. September 1965
(Jaeobs)
Stadtvermessungs-Oberamtmann

Bebauungsplan Nr. 76 (II) 3 Blätter Blatt 2

Grevener Straße (mittlerer Teil)

Festsetzung von Verkehrsflächen

gem. §§ 2 u. 10 BBauG und §§ 4 u. 28 GO NW

Gebäudebestand

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- Ruinen

Verkehrs- Versorgungs- und Entwässerungsanlagen

- Bordstein
- Schiebekappe - Gas
- Schiebekappe - Wasser
- Hydrant
- Kanalschacht
- Einlaufschacht
- Mauer
- Regenwasserkanal
- Gaslaterne
- Elektrische Laterne, Lichtmast
- Kabelkasten, oberirdisch
- Kabelkasten, unterirdisch
- Stahlrohrmast
- Holzmast
- Hecke, Zaun
- Schmutzwasserkanal

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Messungslinie
- Flurstücksgrenze
- Vorgeschlagene Flurstücksgrenze
- Vorgeschlagene Bebauung
- Weitere Signaturen siehe Katastervorschriften und Planzeichen - VO.

Baulinien, Baugrenzen, Straßenbegrenzungslinien, Höhen usw.

bereits festgesetzt — neu festgesetzt

- Baulinie
- Baugrenze
- Bebauungstiefe
- Straßenbegrenzungslinie
- 57,44 Höhe ü.N.N.

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung der Baugebiete bzw. von Teilgebieten
- Abgrenzung sonst. Festsetzungen, (z.B. Fläche für Gemeinbedarf)
- Abgrenzung für Stellplätze usw.

Erschließungs- und Verkehrsflächen

- Öffentliche Wegeflächen
- Private Wegeflächen
- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen

GmSt - Gemeinschaftsstellplatz
GmG - Gemeinschaftsgarage
G - Garage
Spo - Sportplatz
Spi - Spielplatz

Art und Maß der baulichen Nutzung

Baugebiete

WS	Kleinsiedlungsgebiet	MK	Kerngebiet
WR	Reines Wohngebiet	GE	Gewerbegebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet	GI	Industriegebiet
MI	Mischgebiet	SW	Wochenendhausgebiet
MD	Dorfgebiet	SO	Sondergebiet

GRZ - Grundflächenzahl
GFZ - Geschoßflächenzahl
BMZ - Baumassenzahl

Vollgeschosse vorhandener Gebäude, auch bei Neubau verbindlich
Vollgeschosse und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
Abgeänderte Zahl der Vollgeschosse vorhandener Gebäude
Vollgeschosse neuer Gebäude als zwingend festgesetzt
Dachgeschoßausbau nicht zulässig
Dachgeschoßausbau zulässig

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, den 12. November 1964
(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Städt. Obervermessungsrat

Für die städtebauliche Planung
Münster, den 13. November 1964
(Dr. Dübbers) Stadtbaurat
(Brinkmann) Städt. Oberbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 5. April 1965 aufgestellt worden.
Münster, den 7. April 1965
Oberbürgermeister — Beigeordneter Bürgermeister — Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 28. April bis 28. Mai 1965 offengelegen.
Münster, den 3. Juni 1965
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Jacobs)
Stadtvermessungsoberamtmann

Dieser Plan ist gem. §§ 2 u. 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 durch den Rat der Stadt am 15. November 1965 als Satzung beschlossen worden
Münster, den 22. November 1965
Oberbürgermeister — Beigeordneter Bürgermeister — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 hiermit genehmigt.
Münster, den 28. Nov. 1966.
Der Regierungspräsident
- 34. 3. a. 5201 -
Im Auftrag:

Dieser Bebauungsplan liegt gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 i.t. ortsüblicher Bekanntmachung vom 16. Dezember 1966 öffentlich aus. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 37 vom 29. Dezember 1966 ist der Plan rechtsverbindlich geworden.
Münster, den 13. Januar 1967
Der Oberstadtdirektor
I. V.
(Dr. Dübbers) Stadtbaurat
(Große Bockhorn) Stadtvermessungsoberinspektor

Nachdruck und Vervielfältigungen jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt

~~Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes sind die für seinen Bereich bisher geltenden Festsetzungen eines Bebauungsplanes aufgehoben, soweit sie den Festsetzungen dieses Planes widersprechen.~~

Aufgehoben durch Bpl. Nr. 106 III

Aufgehoben durch Bpl. Nr. 406

Aufgehoben durch Bpl. Nr. 106 VII

Aufgehoben durch Bpl. Nr. 97

Aufgehoben durch Bpl. Nr. 97

Aufgehoben durch Bpl. Nr. 106 XV

106 XI

Fl. 93

Fl. 94

Fl. 101

Fl. 100

Am Nubbenberg

Am Buröh

Haubrockweg

Grevener Straße (B 219)

Juistweg

Helgolandweg

Baltrumweg

Bröderich-weg

Anschluß Blatt 2

Das Einverständnis wurde heute dem Herrn Regierungspräsidenten erteilt.

Münster (Westf.), den 27 September 1966

(Jacobs)
Stadtvermessungs-Obersamtmann

Stadt Münster (Westf.)

Gemarkung Münster
Flur: 93, 94, 100, 101
Maßstab: 1:500

Bebauungsplan Nr. 76 (II) 3 Blätter Blatt 3

Grevener Straße (mittlerer Teil)

Festsetzung von Verkehrsflächen

gem. §§ 2 u. 10 BBauG und §§ 4 u. 28 GO NW

Gebäudebestand

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- Ruinen

Verkehrs- Versorgungs- und Entwässerungsanlagen

- Bordstein
- Schiebekappe - Gas
- Schiebekappe - Wasser
- Hydrant
- Kanalschacht
- Einlaufschacht
- Mauer
- Regenwasserkanal
- Gasleterne
- Elektrische Laterne, Lichtmast
- Kabelkasten, oberirdisch
- Kabelkasten, unterirdisch
- Stahlrohrmast
- Holzmast
- Hecke, Zaun
- Schmutzwasserkanal

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Messungslinie
- Flurstücksgrenze
- Vorgeschlagene Flurstücksgrenze
- Vorgeschlagene Bebauung

Weitere Signaturen siehe Katastervorschriften und Planzeichen - VO.

Baulinien, Baugrenzen, Straßenbegrenzungslinien, Höhen usw.

bereits festgesetzt | neu festgesetzt

- Baulinie
- Baugrenze
- Bebauungstiefe
- Straßenbegrenzungslinie
- Höhe U.N.N.

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung der Baugebiete bzw. von Teilgebieten
- Abgrenzung sonst. Festsetzungen, z.B. Fläche für Gemeinbedarf)
- Abgrenzung für Stellplätze usw.

Erschließungs- und Verkehrsflächen

- Öffentliche Wegeflächen
- Private Wegeflächen
- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen
- GmSt - Gemeinschaftsstellplatz
- GmG - Gemeinschaftsgarage
- G - Garage
- Spo - Sportplatz
- Sp - Spielplatz

Art und Maß der baulichen Nutzung

Baugebiete

WS	Kleinsiedlungsgebiet	MK	Kerngebiet
WR	Reines Wohngebiet	GE	Gewerbegebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet	GI	Industriegebiet
MI	Mischgebiet	SW	Wochenendhausgebiet
MD	Dorfgebiet	SO	Sondergebiet

GRZ - Grundflächenzahl

GFZ - Geschoßflächenzahl

BMZ - Baumassenzahl

Vollgeschosse vorhandener Gebäude, auch bei Neubau verbindlich
Vollgeschosse und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
Abgeänderte Zahl der Vollgeschosse vorhandener Gebäude
Vollgeschosse neuer Gebäude als zwingend festgesetzt
Dachgeschoßausbau nicht zulässig
Dachgeschoßausbau zulässig

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Münster, den 12. November 1964

(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Städt. Obervermessungsrat

Für die städtebauliche Planung

Münster, den 13. November 1964

(Dr. Dübbers)
Stadtbaurat

(Brinkmann)
Städt. Oberbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 5. April 1965 aufgestellt worden.

Münster, den 7. April 1965

Oberbürgermeister

Bürgermeister

Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 28. April bis 28. Mai 1965 offengelegen.

Münster, den 3. Juni 1965

Der Oberstadtdirektor
I. A.

(Jacobs)
Stadtvermessungsoberamtmann

Dieser Plan ist gem. §§ 2 u. 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 durch den Rat der Stadt am 18. November 1965 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 22. November 1965

Oberbürgermeister

Bürgermeister

Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 hiermit genehmigt.

Münster, den 28. Nov. 1966.

Der Regierungspräsident
- 35.2.4.-3201 -
Im Auftrag:

Dieser Bebauungsplan liegt gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 lt. ortsüblicher Bekanntmachung vom 16. Dezember 1966 öffentlich aus. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 31 vom 29. Dezember 1966 ist der Plan rechtsverbindlich geworden.

Münster, den 13. Januar 1967

(Dr. Dübbers) (Grafe Beckhaus)
Stadtbaurat Stadtvermessungsoberinspektor

Nachdruck und Vervielfältigungen jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt